



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTEREGION AACHEN



AACHEN, DEN 30.09.2021

NR. 29

STÄDTEREGION AACHEN

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Städteregion Aachen vom 24.11.2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Hauptsatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Städteregionsrat hat den Städteregionstagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Städteregion Aachen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 30.09.2021

Der Städteregionsrat
Dr. Tim Grüttemeier

STÄDTEREGION AACHEN

5. Änderungssatzung vom 30.09.2021 zur Hauptsatzung der Städteregion Aachen vom 24.11.2009

Der Städteregionstag der Städteregion Aachen hat aufgrund von § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Bildung der Städteregion Aachen (Aachen-Gesetz) vom 26.02.2008 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der derzeit geltenden Fassung (SGV NRW 2021) in seiner Sitzung am 29.09.2021 die folgende 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Städteregion Aachen vom 24.11.2009 beschlossen:

§ 1

§ 4 Absatz 1 lit. a) wird wie folgt geändert:

„Vergaben, wenn die Vertrags-/ Auftragssumme bei

- Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden, den Betrag von 25.000,00 € zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer,
- Bau-, Dienst- und Lieferleistungen auf Grundlage nicht förmlicher Vergabeverfahren den Betrag von 100.000,00 € zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer
- Konzessionsverträgen den Betrag von 100.000,00 € zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer

übersteigt und nicht im Bereich des Senioren- und Betreuungszentrums der StädteRegion Aachen in Eschweiler eine Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben ist.

Förmliche Vergabeverfahren (Öffentliche Ausschreibung und Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb nach der VOB/A Abschnitt 1 bzw. UVgO sowie das Offene Verfahren und das Nichtoffene Verfahren nach der VOB/A Abschnitt 2 bzw. VgV) liegen gemäß § 12 Buchstabe a) als Geschäft der laufenden Verwaltung in der Zuständigkeit des Städteregionsrates. Der Städteregionstag behält sich das Recht vor, in Ausnahmefällen im Rahmen der Grundsatzentscheidung über eine geplante Maßnahme/Vergabe festzulegen, dass die Vergabeentscheidung durch den Städteregionsausschuss zu treffen ist.

Die Beauftragung von Nachträgen im Sinne von Leistungsänderungen nach § 2 Abs. 5 VOB/B sowie von zusätzlichen Leistungen nach § 2 Abs. 6 VOB/B ist als Geschäft der laufenden Verwaltung in die Zuständigkeit des Städteregionsrates gestellt, wenn diese für die Erfüllung des ursprünglichen Auftrages erforderlich sind.

Eine Beteiligung des Städteregionsausschusses entfällt auch bei Vergabeverfahren über Leistungen, bei denen aufgrund eines unvorhergesehenen Ereignisses dringliche und zwingende Gründe die Einhaltung der in anderen Verfahren vorgeschriebenen Frist unmöglich machen und somit die unverzügliche Auftragserteilung unabwendbar begründet ist. An den Ausnahmetatbestand der „Besonderen Dringlichkeit“ sind durch die Verwaltung die strengen Maßstäbe der stän-

digen Rechtsprechung anzuwenden. Die Begründungen sowie die Verfahrensschritte sind entsprechend zu dokumentieren und der örtlichen Rechnungsprüfung vorzulegen.

Die Verwaltung unterrichtet den jeweils zuständigen Fachausschuss bzw. Städteregionsausschuss in dessen nächster Sitzung über alle Vergabeentscheidungen „als Geschäft der laufenden Verwaltung“ ab einem Auftragswert von 50.000,00 € zuzüglich MwSt. unter Nennung von: Maßnahme, Kostenschätzung, Wahl der Verfahrensart und der Vergabeart mit Begründung, Bieter mit geprüften Angebotssummen, Auftragnehmer mit Auftragssumme.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.10.2021 in Kraft.